



• 130 %-Grenze und Abweichung des Reparaturweges vom Kfz-Sachverständigengutachten

LG Schweinfurt, Urteil vom 12.09.2016, Az.: 23 S 11/16

Hintergrund

Das Urteil des LG Schweinfurt befasst sich mit einem Verkehrsunfallgeschehen vom 24.07.2014, bei dem das Fahrzeug des Klägers laut Sachverständigengutachten einen Totalschaden erlitt.

Der Wiederbeschaffungsaufwand betrug 2.400,00 € (WBW 2.500,00 € abzgl. RW 100,00 €). Die Reparaturkosten ebenfalls nach Gutachten betragen 5.632,54 € netto. Der Kläger ließ sein Fahrzeug zu einem Gesamtbetrag von 3.199,16 € reparieren.

Diese Reparaturkosten gemäß Rechnung lagen knapp unter der 130 %-Grenze von 3.250,00 €

Die Beklagte bezahlte hierauf lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 2.400,00 €

Mit der Klage begehrte der Kläger die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 799,16 € sowie weitere Kostenpositionen. Das AG Bad-Kissingen gab mit Urteil vom 19.01.2016, Az.: 72 C 144/15 der Klage im Hinblick auf restliche Reparaturkosten statt.

Gegen dieses erstinstanzliche Urteil richtete sich die Berufung der Beklagten.

Aussage

Zur Erforderlichkeit der restlichen Reparaturkosten im Rahmen der 130 %-Grenze führt das LG Schweinfurt wörtlich aus:

„... Ebenso hat das Amtsgericht zu Recht dem Kläger die geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 799,16 € zugesprochen.

Die am klägerischen Fahrzeug durchgeführte Reparatur ist fachgerecht erfolgt.

Der Geschädigte kann in Abweichung von dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Ersatz des Reparaturaufwandes bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges verlangen, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (BGH, Urteil vom 15.11.2011 - Az. VI ZR 30/11 - bei juris Rn. 5 m. w. N.).

Entgegen der Auffassung der Berufung hat das vorgerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten im Rahmen der Schadensschätzung, die sich grundsätzlich an den Preisen der markengebundenen Fachwerkstatt zu orientieren hat, jedoch keine absolute Bedeutung für die Frage, welche Reparaturkosten tatsächlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig sind. Jedenfalls in Fällen, in denen die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über der 130-% Grenze liegen, es dem Geschädigten aber - auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen - gelungen ist, eine nach Auffassung des sachverständig beratenden Gerichts fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten unter Berücksichtigung eines merkantilen Minderwertes den Wiederbeschaffungsaufwand nicht übersteigen, kann dem Geschädigten aus dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebotes eine Abrechnung der konkret angefallenen Reparaturkosten nicht verwehrt werden (BGH, Urteil vom 02.06.2015 - Az VI ZR 387/14 - bei juris Rn. 8 m. w. N.).

Dies berücksichtigt, scheidet das Vorliegen einer fachgerechten Reparatur nicht bereits deshalb, weil bei der durch den Kläger durchgeführten Reparatur Gebrauchtteile anstelle von Neuteilen verwendet wurden. Auch der Umstand, dass weder der Endschalldämpfer noch das Heckabschlussblech erneuert, sondern lediglich Instand gesetzt worden sind, steht einer fachgerechten Reparatur nicht entgegen. Denn in dem gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wird hierzu ausgeführt, dass der eingetretene Unfallschaden



fachgerecht behoben worden sei, dies gelte auch für die Instandsetzungsarbeiten am Endschalldämpfer und am Heckabschlussblech. Gegen die Feststellungen des Sachverständigen haben die Parteien auch keine Einwände erhoben.

Die am klägerischen Fahrzeug durchgeführte Reparatur ist auch vollständig erfolgt.

Bei der Frage, ob die Reparatur vollständig nach den Vorgaben des Sachverständigen erfolgt ist, kommt es im Rahmen der Vergleichsbetrachtung allein auf den erforderlichen, d. h. nach objektiven Kriterien zu beurteilenden und deshalb auch unschwer nachzuprüfenden Reparaturaufwand an (BGH, Urteil vom 02.06.2015 - Az VI ZR 387/14 - bei juris Rn. 8 m. w. N.). Maßgebend ist danach, dass nach der Reparatur keine unfallbedingten Defizite verbleiben und das Fahrzeug vollständig in einen Zustand wie vor dem Unfall versetzt wird (BGH, Urteil vom 10. Juli 2007 - VI ZR 258/06 - bei juris Rn. 9)

Dies berücksichtigt, führt der Umstand, dass bei der Reparatur der Endschalldämpfer und das Heckabschlussblech nicht erneuert, sondern lediglich Instand gesetzt worden sind, nicht dazu, dass die Reparatur als nicht vollständig angesehen werden kann. Denn der gerichtliche Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass eine Erneuerung des Endschalldämpfers und des Heckabschlussbleches nicht erforderlich gewesen sei, um die unfallbedingten Schäden zu beseitigen. So habe der Endschalldämpfer bereits keine direkten Verformungen und Stauchungen aufgewiesen. Auch zu einer Stauchung des Heckabschlussbleches sei es nicht gekommen. Gegen die Feststellungen des Sachverständigen haben die Parteien auch keine Einwände erhoben.

Zwar hat der Sachverständige festgestellt, dass der Längsträger - entgegen der Annahme des vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens - nicht instand gesetzt worden sei. Allerdings hat der Sachverständige ebenso festgestellt, dass der Längsträger keine unfallbedingten Beschädigungen aufgewiesen habe, so dass eine Instandsetzung anstoßbedingt durch das Unfallereignis nicht erforderlich gewesen sei. Auch gegen diese Feststellung des Sachverständigen haben die Parteien keine Einwände erhoben.

Zusammenfassend ergibt sich, dass trotz der fehlenden Bearbeitung des Längsträgers das Fahrzeug durch die Reparatur in einen Zustand wie vor dem Unfall versetzt wurde und damit dem Kläger aus dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebotes eine Abrechnung der konkret angefallenen Reparaturkosten nicht verwehrt werden kann....“

Praxis

Das LG Schweinfurt stellt bei der Frage, ob dann, wenn die im Kfz-Sachverständigengutachten kalkulierten Reparaturkosten weit über der 130 %-Grenze liegen, der Geschädigte dennoch unter anderem mit Gebrauchtteilen eine Reparatur innerhalb der 130 %-Grenze durchführen kann, zunächst auf die Rechtsprechung des BGH ab.

Danach kann der Geschädigte Ersatz des Reparaturaufwandes bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges verlangen, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenentscheidung gemacht hat.

Nach dem LG Schweinfurt ist dann im Rahmen der gebotenen Vergleichsbetrachtung **allein maßgebend**, dass nach der Reparatur keine unfallbedingten Defizite verbleiben; eine Instandsetzung von Teilen statt ihres im Gutachten vorgesehenen Austausches sowie das Unterlassen im Gutachten vorgesehener, aber unfallbedingt nicht erforderlichen Instandsetzung von Teilen stehen dem, laut dem Urteil des LG Schweinfurt nicht entgegen.



- **Zur Erstattungsfähigkeit eines Kurzgutachtens im Bagatellschadenfall**
AG Ludwigshafen am Rhein, Urteil vom 11.02.2016, AZ: 2a C 247/15

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung der Kosten eines Kurzgutachtens in Höhe von 140,00 €

Vor Gutachtenerstellung war der Schadenumfang nicht eindeutig abgrenzbar, weil nicht reparierte Vorschäden vorlagen und nicht eindeutig feststellbar war, ob das Heckabschlussblech eine Beschädigung aufwies.

Aussage

Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht nicht in Betracht kommt, da die Frage der Erforderlichkeit einer Gutachtenerstellung aus einer ex-ante-Sicht zu beurteilen ist und nicht lediglich abhängig von den später festgestellten Schadenbeseitigungskosten.

Vorliegend war zudem eine Abgrenzung von nicht reparierten Vorschäden erforderlich. Insbesondere bei älteren Fahrzeugen mit höherer Laufleistung wird ein Kostenvoranschlag nach der Erfahrung des Gerichts oftmals nicht akzeptiert.

Das Gericht hielt die abgerechneten Kosten auch für angemessen, mithin auch nicht wesentlich über den Kosten eines Kostenvoranschlags liegend und gab der Klage daher vollumfänglich statt.

Praxis

Das AG Ludwigshafen hält die Kosten eines Kurzgutachtens im Bagatellschadenfall für erstattungsfähig, insbesondere wenn noch weitere Umstände hinzukommen – wie die Abgrenzung etwaiger Vorschäden, Unklarheiten über den Schadenumfang bzw. Alter und hohe Laufleistung des Fahrzeugs (vgl. auch AG Gütersloh, Urteil vom 02.03.2015, AZ: 10 C 1340/14 und AG Kamen, Urteil vom 24.04.2015, AZ: 30 C 76/15). Die Beurteilung hat jedenfalls aus einer ex ante-Sicht zu erfolgen.



- **Zur Erstattungsfähigkeit von Beilackierungs- und Entsorgungskosten bei fiktiver Abrechnung**

AG Mühlhausen, Urteil vom 29.09.2016, AZ: 2 C 516/15

Hintergrund

Die Klägerin begehrt restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall auf fiktiver Basis.

Die Beklagte verweigerte u.a. die Regulierung der im Gutachten kalkulierten Kosten für die Beilackierung sowie die Entsorgungskosten.

Die Klage auf Zahlung des restlichen Schadenersatzes in Höhe von 418,34 € hatte Erfolg.

Aussage

Nach der Beweisaufnahme gelangte das Gericht zu der Überzeugung, dass die Klägerin die Beilackierungskosten ersetzt verlangen kann, da diese zum Zwecke einer ordnungsgemäßen sach- und fachgerechten Wiederherstellung des unfallgeschädigten Pkw erforderlich sind.

Auch die Entsorgungskosten sowie die Prüfung der Bereifung vorne links waren nach Einschätzung des gerichtlichen Sachverständigen zu ersetzen.

Das Gericht machte sich die in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Darlegungen des Sachverständigen zu Eigen und machte diese zur Grundlage der stattgebenden Sachentscheidung.

Praxis

Im Gutachten ermittelte Entsorgungskosten sind im Rahmen der Instandsetzung des verunfallten Fahrzeuges zu erstatten. Wenn solche Arbeiten im Schadensgutachten kalkuliert werden, ist davon auszugehen, dass diese Kosten bei der Reparatur in der vom Sachverständigen zugrunde gelegten Fachwerkstatt auch tatsächlich anfallen (vgl. AG Offenburg, Urteil vom 14. Februar 2014, AZ: 1 C 18/13; AG Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2011, AZ: 42 C 252/11; LG Rostock, Urteil vom 02.02.2011, AZ: 1 S 240/10; LG Essen, Urteil vom 23.08.2011, AZ: 15 S 147/11).



- **BVSK-Honorarbefragung 2015 ist taugliche Schätzgrundlage**
AG Ravensburg, Urteil vom 10.06.2016, AZ: 5 C 287/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 57,47 € aus abgetretenem Recht.

Der hierauf gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Ravensburg führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte grundsätzlich berechtigt ist, in vollem Umfang Ausgleich der von einem Sachverständigen berechneten Gutachterkosten zu verlangen. Liegt keine vertragsmäßige Vergütungsabrede vor, ist auf die übliche Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB zurückzugreifen.

Üblich ist danach das, was in der Zeit des Vertragsabschlusses der Beteiligtenkreise am Ort der Gutachtenerstattung zu bezahlen war. Zwar besteht das Gebot zur wirtschaftlich vernünftigen Schadenbehebung, dies verlangt jedoch vom Geschädigten nicht, zugunsten des Schädigers zu sparen.

Das Grundanliegen des § 249 BGB, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll, darf nicht aus den Augen verloren werden. Deshalb ist bei der Prüfung, ob der Geschädigte sich nach dem Aufwand zur Schadenbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, eine subjektiv bezogene Schadenbetrachtung anzustellen.

Vorliegend war die Rechnungshöhe des Sachverständigen nicht zu beanstanden, da sich Grundhonorar und Nebenkosten im Rahmen des Korridors HB V der BVSK-Honorarbefragung 2015 bewegten.

Praxis

Das Gericht weist zutreffend darauf hin, dass das dem § 249 BGB innewohnende Grundanliegen, dass dem Geschädigten bei voller Haftung ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll, nicht aus den Augen verloren werden darf. Nach der ständigen Rechtsprechung des AG Ravensburg liegt ein Sachverständiger, der nach der BVSK-Honorarbefragung abrechnet, stets auf der sicheren Seite.